

E 126-NR/XVIII.GP**E n t s c h l i e ß u n g****des Nationalrates vom 1. Dezember 1993**

anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Handelsausschusses über den Antrag 120/A der Abgeordneten Mag. Haupt und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Einspeisung von elektrischem Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) (1188 der Beilagen)

1. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht, aufbauend auf der Verordnung vom 29. April 1992 betreffend die Regelung der Preise bestimmter Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz

- für elektrischen Strom aus Sonnenenergie und Windkraft einen Förderungszuschlag von 100% der in der Verordnung vorgesehenen Tarife, befristet bis Ende 1996,
- für Stromlieferungen aus Deponegas, Klärgas sowie aus heimischen Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft (Biomassenanlagen) einen Förderungszuschlag von 20%, befristet bis Ende 1996, auf die in der Verordnung vorgesehenen Tarife

vorzusehen.

2. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht, nachstehende energiepolitische Grundsätze und Ziele zu beachten:

- Die prinzipielle Orientierung der Vergütungssätze an den vermiedenen Kosten („Avoided costs“) unter Berücksichtigung der speziellen österreichischen Aufbringungs- und Bedarfssituation und der dadurch notwendigen Berücksichtigung der Wertigkeit

bei der Vergütung der eingespeisten Elektrizität sowie der besonderen Förderungswürdigkeit erneuerbarer umweltfreundlicher Energien (Biomasse, Solarenergie, Windenergie, Deponegas, Produkte der biologischen Rest- und Abfallstoffe der Land- und Forstwirtschaft).

- Die Koordinierung der leitungsgebundenen Energien (Fernwärme, Gas und Biomassenetze), die Ausweisung von Fernwärmen-, Biomasse- und Gasvorrangsgebieten und die Forcierung des weiteren Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung; alles im Hinblick auf die wesentlich effizientere Energienutzung und den Ausbau umweltfreundlicher Energien, insbesondere zur Raumwärmebereitstellung.
- Die Differenzierung der Einspeisevergütung des den eigenen Bedarf übersteigenden Anteils zwischen gesicherter und ungesicherter Leistung, zwischen Einspeisungen im Winter und im Sommer, Einspeisung tagsüber und nachts weiter zu optimieren und zur Minimierung des möglichen Risikos eines Ausfalls eines einzelnen Einlieferers die Anwendbarkeit von Pool-Modellen zu prüfen.